

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Blue Flash Mobility Concepts Alumni**.
- (2) Er hat den Sitz in Göttingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der sportlichen Leistungen und Übungen des Blue Flash Mobility Concepts Teams der HAWK Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen im Rahmen von beratenden Tätigkeiten
- den Zusammenschluss ehemaliger Teammitglieder des Blue Flash Mobility Concepts Teams sowie Freunden des Teams und der HAWK Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen Leistungen und Übungen insbesondere des Blue Flash Mobility Concepts Teams der HAWK Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen aber auch weiterer Formula Student Teams verschiedener Hochschulen
- der Förderung der Beziehungen zwischen Formula Student Teams und deren Alumni auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- die Instandhaltung und den Betrieb der durch das Blue Flash Team gebauten Formula Student Fahrzeuge

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein entscheidet ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt als vorläufig und ohne Stimmrecht bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

(8) Wer sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandsversammlung, welcher durch die Mitgliederversammlung zusätzlich bestätigt werden muss, um in Kraft zu treten.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einstimmige Entscheidung der Vorstände und ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus maximal drei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstände teilnehmen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.

(8) Über jede Vorstandssitzung ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthält.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen einer digitalen oder physischen Versammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vorher per Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% oder mindestens 3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Beschlussrechte:

- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes, sowie alle anderen Abstimmungen erfordern keine geheime Wahl und können im Rahmen einer digitalen Abstimmung durchgeführt werden.

(7) Moderation und Leitung der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand zu prüfen und zu bestätigen.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie von einem Vorstandsmitglied beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens zwei Wochen nach Anfall geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HAWK Göttingen, ausschließlich zugunsten des Blue Flash Mobility Concepts Formula Student Teams, sofern dieses existiert. Die HAWK hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Göttingen, 24.06.2021

Unterschriften in Anlage